

§ 1

Die vom Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vorgelegten Materialien zur Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates werden gebilligt.

Artikel 83 Die Verfassung kann im Wege der Gesetzgebung geändert werden.  
Beschlüsse der Volkskammer auf Abänderung der Verfassung kommen nur zustande, wenn zwei Drittel der Abgeordneten anwesend sind und wenn wenigstens zwei Drittel der anwesenden Abgeordneten zustimmen.  
Soll durch Volksentscheid eine Verfassungsänderung beschlossen werden, so ist die Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich.

1. a) Auch in der SBZ unterscheidet sich die Verfassung von anderen Gesetzen durch ihre erhöhte formelle Geltungskraft. Sie kann zwar im Wege der Gesetzgebung geändert werden, aber Verfassungsänderungen erfordern eine qualifizierte Mehrheit der gesetzgebenden Organe. Beschließt die Volkskammer, die Verfassung zu ändern, so ist Voraussetzung für die Wirksamkeit, daß bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Abgeordneten zwei Drittel zustimmen. Beim Volksentscheid auf Änderung der Verfassung muß die Mehrheit der Stimmberechtigten (nicht nur der Abstimmenden) zustimmen. Bemerkenswert ist, daß die Änderung der Verfassung an weniger strenge Voraussetzungen geknüpft ist als die Abberufung des Vorsitzenden, der Stellvertreter des Vorsitzenden, der Mitglieder und des Sekretärs des Staatsrates, für die eine Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten notwendig ist (Art. 108). Für Verfassungsergänzungen ist die gleiche Mehrheit erforderlich wie für Verfassungsänderungen.

b) Ein einfaches Gesetz der Volkskammer, ein Beschluß des Staatsrates, eine Verordnung, eine Anordnung oder eine andere Rechtsnorm können die Verfassung formell nicht ändern. Die bisher in der SBZ vorgenommenen formellen Verfassungsänderungen und die Verfassungsergänzung sind im Wege der Gesetzgebung erfolgt<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Gesetz zur Ergänzung der Verfassung vom 6. 10. 1955 (GBl. I S. 653); Gesetz über die Auflösung der Länderkammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 8. 12. 1958 (GBl. I S. 867); Gesetz über die Bildung des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. 9. 1960 (GBl. I S. 505)